

–

**Genehmigung
für den
Hubschrauber-Sonderlandeplatz
am Klinikum Bremen-Nord**

(konsolidierte Fassung mit Änderungen vom 20.10.2014)

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|----------------------|-------|
| 1. Genehmigung | 3 |
| 2. Nebenbestimmungen | 5 |
| 3. Hinweise | 9 |
| Anlagen | 10 |

Der

Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen (Landeplatzhalter)

Kurfürstenallee 130

28211 Bremen

wird folgende

Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (als Dachlandeplatz) am Klinikum Bremen-Nord in Bremen

erteilt:

1. Genehmigung

1.1 Bezeichnung des Landeplatzes

Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikum Bremen-Nord

1.2 Zweck des Landeplatzes Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung von medizinischen Hubschrauber-einsätzen (HEMS) oder sonstigen Einsätzen im Rahmen der Luftrettung.

1.3 Beschreibung des Landeplatzes

1.3.1 Lage Stadt Bremen, Stadtteil Vegesack, Ortsteil Hammersbeck, auf dem Gebäude der Radiologie.

1.3.2 Flugplatzbezugspunkt Koordinaten: N 53° 10' 58"
E 08° 35' 38"
Höhe: 36,15 m ü. NN (118 ft MSL)

1.3.3 Betriebsfläche

- Aufsetz- und Abhebefläche TLOF (Touchdown and Lift-off Area): Quadratisch mit einer Seitenlänge von 15 m x 15 m.
- Endanflug- und Start-Fläche FATO (Final Approach and Take-off Area): Quadrat mit den Abmessungen 20 m x 20 m, das mittelpunktsgleich über der Aufsetzfläche liegt.
- Sicherheitsfläche (Safety Area): Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 3,035 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 26,07 m x 26,07 m.
- An- und Abfluggrundlinien: 002°/182° rwN
- Oberfläche: Aluminium
- Tragfähigkeit: 6.000 kg MTOM

1.4 Zugelassene Luftfahrzeuge

Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler

- bis zu einer Länge bei drehenden Rotoren von maximal 13,03 m und
- bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse (MTOM) von maximal 6 t und
- die in Übereinstimmung mit der Flugleistungs-kategorie 1 betrieben werden.

1.5 Art des Betriebes

Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tag und bei Nacht¹.

1.6 Betriebszeitenregelung

Die Betriebszeiten sind täglich 0 bis 24 Uhr (H 24). Im Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr dürfen Starts und Landungen ausschließlich im Rahmen von medizinischen Hubschrauber-Not- (HEMS-) Einsätzen durchgeführt werden.

¹ Hinweis: Als Nacht in diesem Sinne gilt gem. § 33 LuftVO die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Tageskennzeichnung

Der Landeplatz ist zu kennzeichnen mit einer Erkennungsmarkierung (heliport identification marking) bestehend aus einem roten Lande-„H“ in weißem Kreuz und einer TLOF-Markierung.

Innerhalb der TLOF sind zwei Höchstmassenmarkierungen mit der Bezeichnung „06 t“ aufzubringen, die jeweils aus den Anflugrichtungen sichtbar sind.

2.2 Befeuern des Landeplatzes

Der Landeplatz ist zu befeuern mit:

- einer TLOF-Befeuern, bestehend aus zwanzig grünen Unterflurfeuern auf dem Rand der Aufsetz- und Abhebefläche im Abstand von maximal 3 m zueinander.
- einer Anflugbefeuern bestehend aus je drei Festfeuern (Farbe weiß, rundum strahlend) im Abstand von mindestens vier Metern, beginnend am Rand der TLOF pro Anflugrichtung.
- einer Flutlichtbeleuchtung für die TLOF außerhalb der Sicherheitsfläche.

2.3 Windrichtungsanzeiger

Es ist ein Windrichtungsanzeiger auf dem Hubschrauber-Sonderlandeplatz (Mindestlänge 1,2 m) zu installieren. Er muss bei Flugbetrieb in der Dunkelheit beleuchtet werden.

2.4 Einfriedung des Geländes

Sämtliche Zugänge (Treppen, Aufzüge etc.) zum Landeplatz sind

- so zu gestalten, dass ausschließlich befugtes Personal Zugang hat
- mit einer F-Schließung auszurüsten.

2.5 Mindestanforderungen an das Feuerlösch- und Rettungswesen

Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz ist in die Brandschutzkategorie „H 1“ gemäß Abschnitt 6.1 ff. der AVV eingestuft. Es sind folgende Löschmittel und Rettungsgeräte am Sonderlandeplatz vorzuhalten:

- Löschanlage
Löschanlage mit zwei Löschmittel-Monitoren, bedienbar aus der Aufsichtskabine mittels Fernsteuerung
- Löschmittel

Schaum entsprechend Leistungsstufe B, mindestens 2.500 l Wasser-Schaumgemisch Gesamtausstoßmenge, Ausstoßrate der Schaumlösung 250 l/min sowie je 1 Feuerlöscher mit mindestens 90 kg CO₂ und 45 kg Trockenlöschmittel,

- Rettungsgeräte

Gerätekiste mit folgender Mindestausstattung:

| | |
|--|---|
| 1 x Gurttrennmesser | 1 x Feuerwehrraxt |
| 1 x Handblechschere | 1 x Handsäge (Fuchsschwanz) |
| 1 x Handmetallsäge | 1 x Bolzenschneider |
| 1 x Anstellsleiter in Alu-Ausführung, zirka 2,00 m | 2 x Brandschutzhelme DIN EN 443 |
| 2 x Handlampen | 1 x Einreißhaken mit Stiel |
| 1 x Löschdecke DIN 14155L | 2 x Paar 5-Finger Schutzhandschuhe |
| 1 x Krankentrage | 1 x Rettungsdecke zzgl. 2 x Wolldecken |
| 1 x Verbandkasten DIN 14142 | 1 x Verbrennungsset für Brandverletzte, zuzüglich vier Rettungsfolien |

- Reaktionszeit des Brandschutzes:

Es ist sicherzustellen, dass bei Flugbetrieb entsprechend ausgebildetes Personal im Brand- und Rettungsfall sofort eingreifen kann.

2.6 Fernmelde- und Alarmsysteme

Der Landeplatz muss an das öffentliche Fernsprechnetzt angeschlossen sein. An der Fernsprechstelle sind folgende Telefonnummern gut sichtbar auszuhängen:

- nächste Polizeiwache
- Feuerwehrzentrale
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Regionalstelle Bremen
- Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung
- Luftfahrtbehörde Bremen
- Flugwetterberatung

2.7 Bauliche Gestaltung

Die bereits bei der baulichen Ausführung des Bauwerks erstellten Anlagen, wie z.B. Fangnetze ein zweiter geeigneter Fluchtweg sowie Vorrichtungen, die ggf. auslaufenden Treibstoff auffangen können, damit dieser nicht in das Gebäude-Innere gelangen und nicht an den Außenwänden herabfließen kann, Treibstoffauffangbecken und Überrollschutz sind während der Dauer des Bestands der Genehmigung in Funktion zu halten.

2.8 Luftfahrthindernisse

2.8.1 Herstellung und Überwachung der Hindernisfreiheit

Im Bereich der zwei An- und Abflugsektoren ist eine Hindernisfreiheit

- für eine Sichtanflug-FATO (Hubschrauber mit einer Länge über alles und einem Rotordurchmesser von jeweils 13,03 m),
- für Sichtflugbetrieb bei Nacht und
- für die Flugleistungsklasse 1

herzustellen und zu überwachen.

Es wird eine Ausnahme von Tz. 4.2.2.7 und der Tabelle 4-3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen (AVV) gestattet, in beiden Abflugflächen eine Hindernisfreiheit mit einer Neigung von nur 8 % statt 4,5 % herzustellen.

Neue und/oder vorübergehende Hindernisse sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und auf deren Verlangen nach Lage und Höhe zu vermessen.

2.8.2 Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Der Landeplatzhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Luftfahrthindernisse im Umfeld des Landeplatzes nach gesonderter Maßgabe der Genehmigungsbehörde mit einer Tageskennzeichnung versehen werden.

2.8.3 Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Der Landeplatzhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Luftfahrthindernisse im Umfeld des Landeplatzes nach gesonderter Maßgabe der Genehmigungsbehörde mit einer Nachtkennzeichnung versehen werden.

Diese ist zumindest immer dann in Betrieb zu setzen, wenn die Landeplatzbefeuerung betrieben wird.

2.9 Landeplatz-Benutzungsordnung

Der Landeplatzhalter hat eine Landeplatz-Benutzungsordnung zu erstellen und der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Landeplatz-Benutzungsordnung ist allen mit dem Flugbetrieb befassten Krankenhaus-Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen und an geeigneter Stelle am Landeplatz auszuhängen.

2.10 Hauptflugbuch

Es ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem mindestens die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:

- Tag
- Uhrzeit
- Registrierung des Hubschraubers
- Art des Fluges

2.11 Haftpflichtversicherung

Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss vor Betriebsaufnahme eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1.500.000 € für Personen- und Sachschäden abgeschlossen werden und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen.

Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung kann unterbleiben, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das entsprechende Risiko auf andere Art und Weise (z.B. kommunaler Schadensausgleich) abgedeckt ist.

2.12 Berücksichtigung des Artenschutzes und des landschaftsgerechten Habitus

Bei erforderlichen Kappingsmaßnahmen an Bäumen hat der Landeplatzhalter Sorge zu tragen, dass bei diesen Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden und ein landschaftsgerechter Habitus erhalten bleibt.

Wenn Baumschnittmaßnahmen auf den Flurstücken 134/44 und 135/43 erforderlich werden, sind diese mit der Hanseatischen Naturentwicklung GmbH (HANEG), 28217 Bremen vor Ort abzustimmen.

Vor Beginn der Maßnahmen ist eine gutachterliche Prüfung (und ggf. eine Skizzierung) erforderlich, ob geschützte Arten vorhanden sind. Eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Bremen bzw. dem Naturschutzamt des Landkreises Osterholz-Scharmbeck ist herbeizuführen.

2.13 Entfernung einer Rote-Kreuz-Markierung

Die auf dem benachbarten Gebäude der Inneren Medizin befindliche Markierung (Rotes Kreuz im weißen Kreis) ist zu entfernen.

2.14 Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Aufrechterhaltung und Herstellung der öffentlichen Sicherheit.

2.15 Betriebsaufnahme

Der Landeplatz darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Betriebsaufnahme durch die Genehmigungsbehörde gestattet wurde. Voraussetzungen für diese Gestattung sind

- eine Abnahmeprüfung,
- Vorlage einer Landeplatz-Benutzungsordnung,
- die Hindernisbeseitigung bzw. –kennzeichnung,
- der Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder ein entsprechender Nachweis und
- die Vorlage einer Vermessung des Flugplatzbezugspunktes und der Gebäudeecken nach Lage (in Gauß-Krüger-Koordinaten) und Höhe (in Metern über NN).

2.16 Anzeigen durch den Landeplatzhalter

Der Landeplatzhalter oder eine von ihm beauftragte Person hat Vorkommnisse, die den Flugbetrieb auf dem Landeplatz wesentlich beeinträchtigen, unverzüglich sowie beabsichtigte, bauliche oder betriebliche Veränderungen rechtzeitig zuvor der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

2.17 Benennung einer verantwortlichen Person

Der Landeplatzhalter hat der Genehmigungsbehörde eine verantwortliche Person zu benennen. Diese dient der Genehmigungsbehörde als unmittelbarer Ansprechpartner in allen Belangen, die den Flugbetrieb auf dem Landeplatz sowie den Landeplatz an sich betreffen, insbesondere jedoch für die aufgeführten Nebenbestimmungen in dieser Genehmigung. Eine personelle Veränderung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

3. Hinweise

- Die Lage des Landeplatzes und die Details zur Tageskennzeichnung und zur Befeuerung des Landesplatzes ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 2 und sind Bestandteile dieser Genehmigung.
- Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- Sie kann nach § 6 Abs. 2 S. 4 LuftVG und § 53 Abs. 1 i.V.m. § 48 LuftVZO widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden. So können insbesondere neue Luftfahrthindernisse im Umfeld des Landeplatzes,

sofern die Hindernisbegrenzungsflächen durchstoßen werden, zu Beschränkungen des Flugbetriebes bis hin zur Schließung des Landeplatzes führen.

- Die Genehmigungsbehörde ist nach § 53 Abs. 1 i.V.m. § 47 LuftVZO jederzeit berechtigt nachzuprüfen, ob der bauliche und betriebliche Zustand des Landeplatzes entsprechend der Genehmigung fortbesteht, die erteilten Auflagen eingehalten werden und der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Genehmigung können nach § 58 LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften strafbar sind.

Bremen, den 20.10.2014

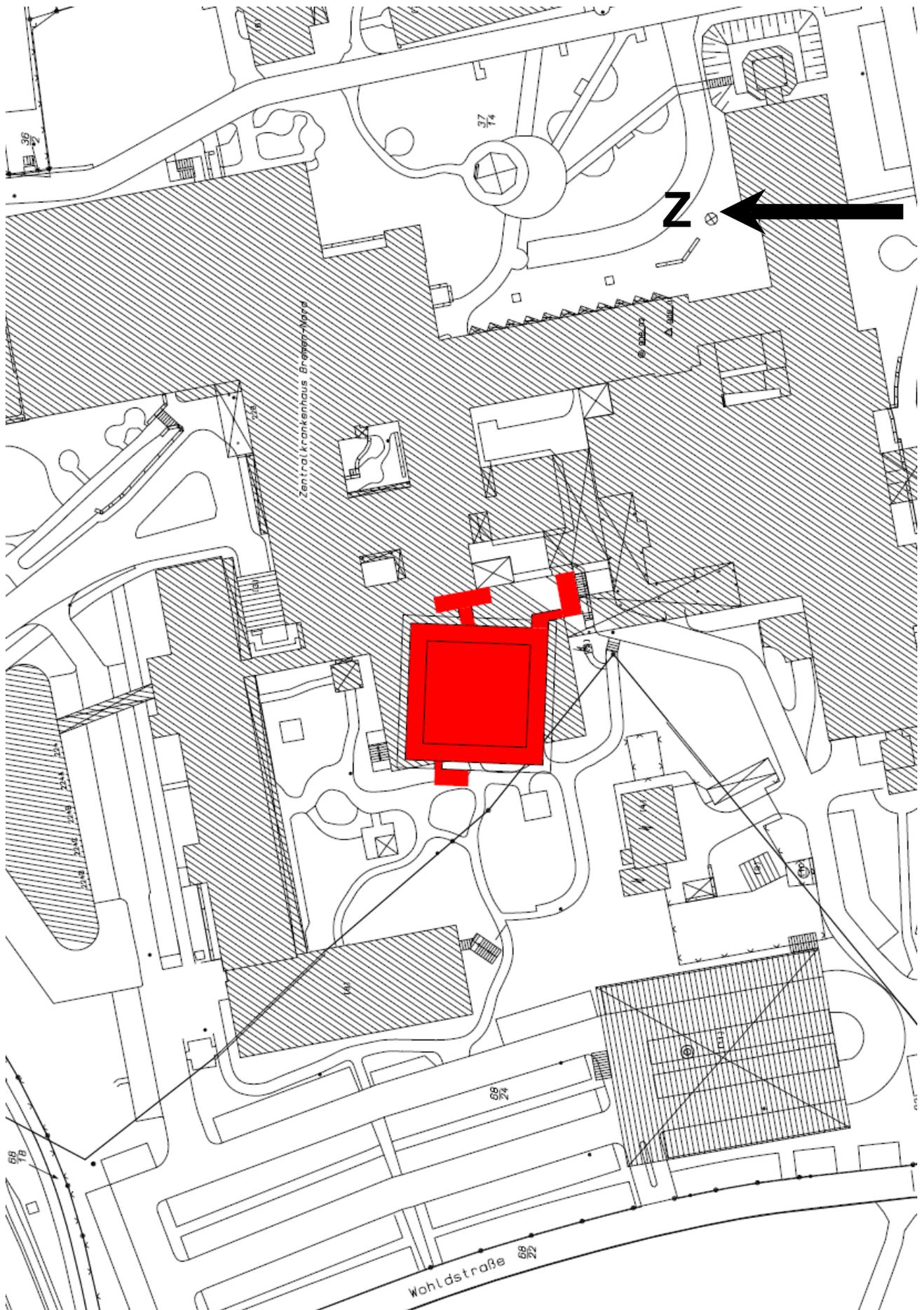
Im Auftrag

Krüger

Anlagen

1. Lageplan
2. Markierungs- und Befeuerungsplan

Anlage 1: Lageplan



Anlage 2: Markierung und Befeuerung

